



Niederschrift über die öffentliche 50. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.03.2024
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:17 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 49. Sitzung des Bauausschusses am 20.02.2024
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Pippinstraße 25; Fl.Nr. 1354 / 21 **B23/0635/XV.WP**
 - 5.2 Bauantrag für den Neubau eines Reihenendhauses mit Duplex- und Einzelgarage in Gauting, Frühlingstraße 52; Fl.Nr. 859 **B23/0631/XV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für die Errichtung von vier Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern, acht Garagen, vier Carports und acht Stellplätzen, Hier Haus Nr. 11: Änderung Erker in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 9-19, Fl.Nr. 1639 / 7 - Tektur - **B23/0641/XV.WP**
 - 5.4 Bauantrag für die Errichtung von vier Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern, acht Garagen, vier Carports und acht Stellplätzen, Hier: Haus Nr. 19: Änderung der Park- und Zugangssituation in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 19, Fl.Nr. 1639 / 8 - **B23/0646/XV.WP**
 - 5.5 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von Wohngebäuden in 3 Varianten in Königswiesen, Ringstraße 67; Fl.Nr. 1171 **B23/0633/XV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Gauting, Grubmühlerfeldstraße 18 A; Fl.Nr. 719 / 5 **B23/0645/XV.WP**
 - 5.7 Bauantrag für die Errichtung eines Unterstandes auf landwirtschaftlichem Anwesen in Hausen, Mühlthaler Weg 1; Fl.Nr. 623 **B23/0643/XV.WP**
 - 5.8 Bauantrag für die energetische Sanierung und den Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte in Gauting, Am Buchet 14; Fl.Nr. 1093 / 17 **B23/0640/XV.WP**

- 5.9** Bauvoranfrage für die Instandsetzung, Modernisierung und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses in Gauting, Hubert-Deschler-Straße 1; Fl.Nr. 579 / 3 **B23/0637/XV.WP**
- 5.10** Antrag auf Fällung von zwei Eichen und einer Buche in Gauting, Bergstraße 92; Fl.Nr. 1396 / 1 **B23/0644/XV.WP**
- 5.11** Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Doppelgaragen in Gauting, Sackstraße 13; Fl.Nr. 223 **B23/0632/XV.WP**
- 5.12** Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Rotbuche in Gauting, Luitpoldstraße 12; Fl.Nr. 1376 / 8 **B23/0639/XV.WP**
- 5.13** Antrag auf Fällung einer Weißtanne in Gauting, Waldpromenade 102B; Fl.Nr. 1336 / 30 **B23/0638/XV.WP**
- 5.14** Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs. 2 BayBO für die Vergrößerung einer Dachgaube in Gauting, Luisenstraße 10; Fl.Nr. 171 / 46 - Büroweg - **B23/0630/XV.WP**
- 5.15** Bauantrag für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Ackerfläche in Unterbrunn, Hausener Straße 25; Fl.Nr. 1349 **B23/0642/XV.WP**
- 5.16** Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer Werbeanlage (Firmenschild 3,50 m x 5,50 m) am Gebäude in Stockdorf, Bahnstraße 2A; Fl.Nr. 1527 / 7 -Büroweg- **B23/0634/XV.WP**
- 6** Bebauungsplan Nr. 174-1/GAUTING für das Gebiet westlich der Frühlingstraße und des Leo-Putz-Wegs, Fl.Nr. 896 - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB **Ö/0603/XV.WP**
- 7** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197/GAUTING für einen Teilber. zwischen Bahnhofplatz und Hubertusstr.; Abwäg. Stellungn. aus der öffentl. Ausleg. gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs. 2 u. der Beteilig. der Behör. (verschoben) **Ö/0600/XV.WP**
- 8** Bebauungsplan Nr. 190/GAUTING "Patchway-Anger Nord"; Billigung des Vorhabenplans - unter Vorbehalt **Ö/0602/XV.WP**
- 9** "Neues Leben an der Würm" - Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan **Ö/0601/XV.WP**
- 10** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Dritter Bürgermeister Markus Deschler eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 50. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1161 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Dritte Bürgermeister Hr. Markus Deschler stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1162 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 49. Sitzung des Bauausschusses am 20.02.2024

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 49. Sitzung des Bauausschusses vom 20.02.2024 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

1163 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse bekanntgegeben.

1164 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

KEINE

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1165 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gauting, Pippinstraße 25; Fl.Nr. 1354 / 21 B23/0635/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Pavol Sebro Golsner Bau GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.02.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Vor dem Abriss der Bestandsgebäude ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzuflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1166 Bauantrag für den Neubau eines Reihendhauses mit Duplex- und Einzelgarage in Gauting, Frühlingstraße 52; Fl.Nr. 859 B23/0631/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Oliver Fischer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.02.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46-1 / GAUTING.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet, da bereits zahlreiche Überschreitungen im Bebauungsplangebiet vorhanden sind

Der Freiflächengestaltungsplan soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzuflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1167	Bauantrag für die Errichtung von vier Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern, acht Garagen, vier Carports und acht Stellplätzen, Hier Haus Nr. 11: Änderung Erker in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 9-19, Fl.Nr. 1639 / 7 - Tektur -	B23/0641/XV.WP
-------------	--	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekturbüros Sindlinger + Vogt PartG mbB, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 05.02.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Baugrenze im Süden durch den Erker nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 / STOCKDORF.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34-1 / Stockdorf.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird befürwortet, da sich diese durch den untergeordneten Erker (4,37 m²) im Süden ergibt und geringfügig ist. Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzufflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1168	Bauantrag für die Errichtung von vier Doppelhäusern und zwei Einfamilienhäusern, acht Garagen, vier Carports und acht Stellplätzen, Hier: Haus Nr. 19: Änderung der Park- und Zugangssituation in Stockdorf, Hans-Carossa-Straße 19, Fl.Nr. 1639 / 8 -	B23/0646/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekturbüros Sindlinger + Vogt PartG mbB, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.02.2024, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34-1 / Stockdorf.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung der Garage außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 / Stockdorf.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden und mit Zulassung der Befreiung Nachahmungsgefahr für alle im Bebauungsplangebiet befindlichen Grundstücke bestünde. Dies hätte zur Konsequenz, dass die betroffenen Festsetzungen aufgeweicht und ggfs. zukünftig funktionslos würden, mit der Folge, dass das ursprüngliche Planungskonzept zunichte gemacht werden würde.

Die Garagenstellplätze wurden im Bebauungsplan so ausgewiesen, dass durch eine gemeinsame Zufahrt die Versiegelung reduziert wird. Eine Veränderung der Park- und Zugangssituation würde zu einer höheren Versiegelung führen.
Aus städtebaulichen Gründen wurde entlang der Straße eine intensive Begrünung vorgesehen, welche mit dem Verschieben der Stellplätze deutlich unterbrochen werden würde.
Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Mit dem Freiflächengestaltungsplan besteht Einverständnis.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Einfriedungen sind als Holz- oder Maschendrahtzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1169 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung von Wohngebäuden in 3 Varianten in Königswiesen, Ringstraße 67; Fl.Nr. 1171 B23/0633/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Bauausschusses verschoben.

Die Verwaltung wird beauftragt wegen der beengten Verkehrsverhältnisse in der Ringstraße in Kontakt mit dem Antragsteller zu treten, um eine verträglichere Bebauung zu erreichen.

Ja 13 Nein 0

1170 Bauantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgaragen Gauting, Grubmühlerfeldstraße 18 A; Fl.Nr. 719 / 5 B23/0645/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Aleksandar Jovanovic, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 06.02.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Aufgrund der gemischten Nutzungen (Wohnen und Gewerbe) in der Umgebung und vor allem auf dem Nachbargrundstück (Film- und Messebau) und dessen Erschließung (an der nord-westlichen Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 719/5) wird angeregt, zumindest im Erdgeschoss eine gewerbliche Nutzung vorzusehen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpfleger unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1171	Bauantrag für die Errichtung eines Unterstandes auf landwirtschaftlichem Anwesen in Hausen, Mühlthaler Weg 1; Fl.Nr. 623	B23/0643/XV.WP
-------------	---	-----------------------

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler
Wortmeldung: GR Berchtold

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Constanze Höpner, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 09.02.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit folgenden Maßgaben erklärt:

Die Landschaftsverträglichkeit sowie die Privilegierung sind durch das Landratsamt mit seinen Fachbehörden zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Ja 13 Nein 0

1172 Bauantrag für die energetische Sanierung und den Umbau der bestehenden Doppelhaushälfte in Gauting, Am Buchet 14; Fl.Nr. B23/0640/XV.WP 1093 / 17

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler
Wortmeldung: GR Jaquet

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Andreas Hackl, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.02.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen der einfachen Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 46-7 / GAUTING.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 13 Nein 0

1173 Bauvoranfrage für die Instandsetzung, Modernisierung und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses in Gauting, Hubert- Deschler-Straße 1; Fl.Nr. 579 / 3 B23/0637/XV.WP

Der Dritte Bürgermeister gibt bekannt, dass dieser Tagesordnungspunkt auf eine spätere Sitzung des Bauausschusses vertagt wird.

1174 Antrag auf Fällung von zwei Eichen und einer Buche in Gauting, Bergstraße 92; Fl.Nr. 1396 / 1 B23/0644/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler
Wortmeldung: GR Knape, GR Braun, GRin Klinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.02.2024, wird für die Fällung der Hainbuche zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines als „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 122-3 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Die Eichen sind nicht als „zu erhaltend“ im Bebauungsplan festgesetzt.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Die beiden Eichen sind nicht im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, so dass diese ohne Genehmigung der Gemeinde gefällt werden können. Aufgrund der verminderten Vitalität der Hainbuche und der damit einhergehenden stark eingeschränkten Verkehrssicherheit des Baumes wird der Fällung naturschutzfachlich zugestimmt. Von der Forderung einer Ersatzpflanzung wird abgesehen, da die zwei verbleibenden Buchen derart raumfordernd sind, dass eine Neupflanzung keine guten Entwicklungschancen hat.

GRin Hundesrügge bei Abstimmung nicht anwesend.

Ja 9 Nein 3

1175 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Doppelgaragen in Gauting, Sackstraße 13; Fl.Nr. 223 B23/0632/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Holger Pfaus, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.02.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, wenn dem nicht eine andere zulässige Verwendung im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bauvorhabens (z. .B. Stellplätze, Terrassen etc.) entgegensteht (Art. 7 BayBO).

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Als Einfriedung ist das Pflanzen von Thujen und Kirschlorbeer unzulässig.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Vor dem Abriss der Bestandsgebäude ist zu prüfen, ob Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse etc.) durch das Vorhaben betroffen sind. Sollte ein Gebäudebrütervorkommen bekannt sein oder werden, ist eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern des eigenen Grundstücks, aber auch der Nachbargrundstücke sind die einschlägigen Fachnormen DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpfleger unbedingt anzuwenden.

Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt:

- zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung - insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen
- eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen
- die Nutzung von Photovoltaik-/Solaranlagen

Die Gemeinde Gauting unterstützt die Zielsetzungen zum klimaneutralen Bauen, die im bayerischen Klimaschutzgesetz verankert sind.

Ja 12 Nein 1

1176 Antrag auf Schnittmaßnahme an einer Rotbuche in Gauting, Luitpoldstraße 12; Fl.Nr. 1376 / 8 B23/0639/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

Von dem Antrag auf Schnittmaßnahme der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.02.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113-2 / Gauting.

Das Vorhaben entspricht wegen Schnittmaßnahme eines „zum Erhalt“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / Gauting.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Das vorgelegte Gutachten bestätigt einen baumverträglichen Rückschnitt von bis zu sechs Ästen im unteren östlichen Kronenbereich sowie eine geringfügige sichelförmige Einkürzung der Oberkrone des östlichen Stämmelings um maximal 0,5 bis 1 m. Die Schnitte werden auch naturschutzfachlich für vertretbar erachtet. Von weiteren Rückschnitten am östlichen Stämmelings in den Folgejahren ist abzusehen. Je nach Reaktion der Buche auf die Rückschnitte sind Eingriffe erst wieder in 3- bis 5 Jahren möglich.

Ja 11 Nein 2

1177 Antrag auf Fällung einer Weißtanne in Gauting, Waldpromenade 102B; Fl.Nr. 1336 / 30 B23/0638/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss: zur Kenntnis

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.02.2024, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines als „zu erhaltend“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 156 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Die Fällung der Tanne wurde auf Bitten des Subunternehmers der Bayernwerke naturschutzfachlich kurzfristig genehmigt, da der Stamm der Tanne derart nah an die Oberleitung heranragte, dass ein baumverträglicher Freischnitt der Oberleitung nicht möglich war. Für die Fällung der Tanne ist eine Ersatzpflanzung in Form eines standortgerechten Laubbaums mit der Standardqualität von 20/25 STU, 3x verpflanzt für Bäume erster Ordnung (z.B. Buche, Ahorn, Kastanie, Birke) zu leisten.

1178 Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs. 2 BayBO für die Vergrößerung einer Dachgaube in Gauting, Luisenstraße 10; Fl.Nr. B23/0630/XV.WP 171 / 46 - Büroweg -

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Büroweg: zur Kenntnis

Zu den im Genehmigungsfreistellung nach den Plänen des Architekten Thomas Hetfleisch, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 02.02.2024, wurde am 15.02.2024 im Büroweg erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

1179 Bauantrag für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Ackerfläche in Unterbrunn, Hausener Straße 25; Fl.Nr. B23/0642/XV.WP 1349

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler
Wortmeldung: GR Knappe, GR Jaquet

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Meike Fickenscher, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 23.02.2024, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 mit folgenden Maßgaben erklärt:

Die Landschaftsverträglichkeit, sowie die Privilegierung sind durch das Landratsamt mit seinen Fachbehörden zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Stellungnahme Fachbereich Umwelt:

Das Grundstück mit der Flurnummer 1349 Gem. Unterbrunn grenzt westlich an das Biotop 7933-0046: *Hecken naturnah* an, am südlichen Grenzverlauf befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“.

Die letztendliche Überprüfung obliegt dem Landratsamt mit seinen Fachbehörden, auch hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit.

Ja 13 Nein 0

1180 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer Werbeanlage (Firmenschild 3,50 m x 5,50 m) am Gebäude in Stockdorf, Bahnstraße 2A; Fl.Nr. 1527 / 7 -Büroweg- B23/0634/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Büroweg: zur Kenntnis

Zu den im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegten Plänen des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 26.02.2024, wurde im Büroweg erklärt, dass gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO **kein** Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

1181 Bebauungsplan Nr. 174-1/GAUTING für das Gebiet westlich der Frühlingstraße und des Leo-Putz-Wegs, Fl.Nr. 896 - Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB Ö/0603/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0603) vom 05.03.2024 zur Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 174-1/GAUTING für das Gebiet westlich der Frühlingstraße und des Leo-Putz-Wegs, Fl.Nr. 896. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.
2. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden, wie in der Begründung dargestellt, nicht berücksichtigt.
3. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

4. Der Bebauungsplan Nr. 174-1/GAUTING für das Gebiet westlich der Frühlingstraße und des Leo-Putz-Wegs, Fl.Nr. 896 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung des heutigen Beschlusses als Satzung beschlossen.
5. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

GR Egginger bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

Ja 12 Nein 0

1182 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197/GAUTING für einen Teilber. zwischen Bahnhofplatz und Hubertusstr.; Abwäg. Stellungn. aus der öffentl. Ausleg. gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs. 2 u. der Beteilig. der Behör. (verschoben) Ö/0600/XV.WP

Der Dritte Bürgermeister gibt bekannt, dass diese Thematik auf eine der kommenden Sitzungen des Bauausschusses verschoben werden muss, da durch den Vorhabenträger in diesem Projekt noch einige Punkte mit verschiedenen Fachstellen abzuklären sind.

1183 Bebauungsplan Nr. 190/GAUTING "Patchway-Anger Nord"; Billigung des Vorhabenplans - unter Vorbehalt Ö/0602/XV.WP

Einführung: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler und Frau Münch
Sachvorträge: Herrn Haga und Herrn Hebensperger-Hüther
Wortmeldungen: GRin Hundesrügge, GR Moser, Frau Münch, GRin Klinger, GRin Pahl, GR Berchtold, GR Jaquet

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0602) vom 11.03.2024.
2. Der Bauausschuss nimmt den in der Sitzung präsentierten Vorhabenplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 190/GAUTING „Am Patchway-Anger“ zustimmend zur Kenntnis im Bewusstsein, dass sich während des Beteiligungsverfahrens noch Änderungen insbesondere zum Immissionsschutz oder durch die Planungen zur Erneuerung der Ammerseestraße (insbesondere Höhen) ergeben können.

Ja 10 Nein 3

1184 "Neues Leben an der Würm" - Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ö/0601/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Dritter Bürgermeister Herr Markus Deschler
Wortmeldung: Frau Münch, GR Berchtold, GRin Hundesrügge, GR Knappe, GR Braun, GR Moser

Beschluss:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0601 der Verwaltung vom 04.03.2024.
2. Der Bauausschuss beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für einen Bebauungsplan.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 62 / STOCKDORF Neues Leben an der Würm, westlich der Gautinger Straße zwischen Baierplatz und Schulersteg beidseits der Würm.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Lageplan ersichtlich



Ja 12 Nein 1

5. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Ja 9 Nein 4

6. Die Ausarbeitung des Bebauungsplans soll dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen werden.

7. Die Kosten des bauleitplanerischen Prozesses sowie erforderliche Gutachten oder anwaltliche Beratung tragen die Eigentümerinnen. Darüber wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.
8. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Ja 12 Nein 1

1185 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Wetterschutz am Busbahnhof Gauting

GR Moser bittet um Mitteilung, was der aktuelle Sachstand bei der geplanten Errichtung eines Wettschutzes für wartende Fahrgäste am Busbahnhof in Gauting ist.

Anmerkungen der Verwaltung:

Die Installation / Montage des Bushäuschens am P&R-Platz durch die Fa. Zimmermann sollte ursprünglich am Montag, 25.03.2024 erfolgen. Da bei Beladen des LKWs die für das Bushäuschen vorgesehenen Glasscheiben beschädigt wurden, soll die Wartehalle voraussichtlich in der Kalenderwoche 15 montiert werden. Im Anschluss ist noch die Herstellung der Pflasterfläche durch den Bau- und Betriebshof erforderlich.

16.04.2024

Vorsitzende:

Schriftführer:

Herr Markus Deschler
Dritter Bürgermeister

Frau Siebenhütter
Fachbereich Bauverwaltung

Herr Härta
Geschäftsbereichsleiter Bauverwaltung